

581 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Bericht des Hauptausschusses

über die Regierungsvorlage (565 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen.

Über den Gegenstand dieser Regierungsvorlage hat der Nationalrat bereits am 18. Februar 1948 Beschluß gefaßt. Vom Bundesrat, der am 19. Februar 1948 über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates verhandelte, wurde kein Einspruch erhoben. Gemäß dem Kontrollabkommen war jedoch auch, da es sich um ein Verfassungsgesetz handelt, die ausdrückliche Genehmigung des Alliierten Rates notwendig. Durch eine Note vom 19. März 1948 wurde der Bundeskanzler davon verständigt, daß diese Genehmigung mit dem Vorbehalte gegeben werde, daß ein neuer § 2 mit von vornherein festgelegtem Wortlaut in den Gesetzesbeschluß aufgenommen werde.

Um dem Verlangen des Alliierten Rates Rechnung zu tragen und damit das Inkrafttreten des Gesetzes zu ermöglichen, ist daher eine neuerliche Beschlußfassung des Nationalrates notwendig.

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf unterscheidet sich vom ersten nur durch die Aufnahme des neuen § 2. Dieser bringt zum Ausdruck, daß sich die im § 1 enthaltene Befreiung von den Sühnefolgen nicht auf jene jugendlichen Personen erstreckt, die im Sinne der Bestimmungen des Abschnittes I des I. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes nach dem Zusammenbruch Deutschlands an irgendwelchen, auch geheimen nationalsozialistischen Organisationen teilgenommen oder mit einer geheimen nationalsozialistischen Bewegung Verbindung gehalten oder nationalsozialistische Tätigkeit betrieben haben.

Der Hauptausschuß hat in seiner Sitzung vom 21. April 1948 dem geänderten Gesetzentwurf zugestimmt und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung unter 565 der Beilagen vorgelegten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 21. April 1948.

Eibegger,
Berichterstatte.

Kunschak,
Obmann.